

Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

an den
Stadtratsvorsitzenden

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17

Telefon: 03935 9317 – 50

Fax: 03935 9317 – 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
03.08.2021

Widerspruch nach § 65 Abs. 3 KVG LSA zur BV 610/2021

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA lege ich Widerspruch zum gefassten BV 610/2021 ein.

Dieser Beschluss wurde rechtswidrig gefasst.

Begründung:

Die Vertretung ist gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA im Rahmen des Gesetzes für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetz zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in der Verwaltung bestimmt § 66 Abs. 1 KVG LSA. Demgemäß leitet dieser die Verwaltung. Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Entscheidung über die Verwendung bestehender Kommunaltechnik stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich um Geschäfte, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrend vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang, Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich wenig erheblicher Bedeutung sind. (BGH DVBl. 1979, 514).

Hausanschrift:

Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
Gläubiger ID: DE63ZZZ00000189537
IBAN: DE1881050553071000161
BIC: NOLADE21SDL

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Weder die mit der Entscheidung über den Einsatzort des bestehenden Aufsitzrasenmähers einhergehende sachliche (politische) oder finanzielle Bedeutung spricht dafür, dass es sich hierbei nicht um eine übliche und wiederkehrende Routineangelegenheit handelt. Mithin kann der Stadtrat diese Angelegenheit nicht an sich ziehen.

Da in diesem Fall die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 1 und 66 Abs. 1 KVG LSA missachtet wurden, liegt eine rechtswidrige Entscheidung der Vertretung vor. Ich weise nochmals darauf hin, dass der Hauptverwaltungsbeamte in einem solchen Fall zum Widerspruch nach § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Brohm', with a long horizontal line extending to the right.

Brohm
Bürgermeister